jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1935/3/1 4Ob4/35

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 01.03.1935

Norm

ABGB §1445
HGB §131
HGB §340

Rechtssatz

Mit der Auflösung der offenen Handelsgesellschaft wird auch das Gesellschaftsverhältnis mit dem stillen Gesellschafter zur Auflösung gebracht. Dieser kann, ohne die Liquidation der offenen Handelsgesellschaft abzuwarten, sofort seinen Herauszahlungsanspruch geltend machen. Vereinigung (§ 1445 ABGB) tritt nicht ein, wenn der stille Gesellschafter zugleich Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft (seines Komplementärs) wird.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 4/35
  Entscheidungstext OGH 01.03.1935 4 Ob 4/35
  Veröff: SZ 18/42

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1935:RS0034045

Dokumentnummer

JJR_19350301_OGH0002_0040OB00004_3500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at